



HOLZGERLINGEN

Förderrichtlinie „Solare Energienutzung“

vom 25.04.2023, zuletzt geändert am 02.05.2023



1. Zweckungszweck

Um die Nutzung von erneuerbaren Energiequellen im privaten Wohnbereich in Holzgerlingen voranzutreiben, bietet die Stadt Holzgerlingen seit dem Jahr 2002 Förderprogramme zur erneuerbaren Energieerzeugung für die Einwohnerschaft von Holzgerlingen an. In der Neuauflage des aktuellen Förderprogramms „Solare Energieerzeugung“ wird die bisherige Förderung von Solarthermieanlagen weitergeführt. Das vorliegende Förderprogramm soll allen Einwohnern von Holzgerlingen eine Möglichkeit der Partizipation an der Energiewende ermöglichen, weshalb eine sozialgestaffelte Förderung von steckerfertigen Solaranlagen als neue Fördermaßnahme in das Förderprogramm aufgenommen wurde.

2. Gegenstand der Förderung

Das Förderprogramm umfasst den Kauf und die Installation folgender Energieerzeugungsanlagen:

- | | |
|-------------------------------|------------|
| (A) Steckerfertige PV-Anlagen | ab Seite 4 |
| (B) Solarthermie-Anlagen | ab Seite 6 |

3. Förderungsvoraussetzungen und Förderausschlüsse

- Gefördert wird ausschließlich die Erstinstallation, folglich ist die Ersatzbeschaffung und Erweiterung von Bestandsanlagen von der Förderung ausgenommen.
- Förderanträge nach Kauf und Installation können nur im Jahr der Rechnungsstellung gestellt werden.
- Sofern Fördermaßnahmen dieses Förderprogramms ebenfalls auf Landes-/ Bundes- oder EU-Ebene für den Kreis der Antragssteller gefördert werden, hält sich die Stadtverwaltung offen, Förderungen auszusetzen.
- Fördermittel können nur gewährt werden, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Förderzuschusses.
- Anlagen zur gewerblichen Nutzung sind von der Förderung ausgeschlossen, die Förderung richtet sich ausschließlich an die Privatnutzung.
- Geleaste, gepachtete oder gemietete Anlagen sowie Eigenkonstruktionen, Prototypen und Insellösungen werden nicht gefördert.
- Anlagen, welche einer Pflicht zur Errichtung unterliegen, z.B. Pflicht zur Installation von PV-Anlagen gemäß § 23 KlimaG BW, werden nicht gefördert.



4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Förderanträge können über die Homepage der Stadt Holzgerlingen abgerufen werden oder sind auf Nachfrage bei der Stadtverwaltung erhältlich.
- Fördermaßnahmen können sowohl einzeln als auch gemeinsam beantragt werden.
- Förderanträge können **vor** oder **nach** Kauf und Installation gestellt werden und sind entweder per Mail an marc.fietz@holzgerlingen.de oder schriftlich an „Stadt Holzgerlingen, z. Hd. Sachgebietsleitung Steuern & Haushalt, Böblinger Straße 5-7, 71088 Holzgerlingen“ zu stellen.

Beantragung **vor** Kauf und Installation:

1. Angebot/Kostenvoranschlag einholen und den Förderantrag vollständig ausfüllen und einreichen.
2. Die Verwaltung prüft anschließend den Förderantrag - Im Falle eines positiven Prüfergebnisses erhalten Sie einen Zuwendungsbescheid, der die Höhe der Zuwendung benennt.
3. Nach Erhalt des Zuwendungsbescheids können Sie die Anlage kaufen, installieren und in Betrieb nehmen.
4. Lassen Sie der Verwaltung die noch fehlenden Antragsunterlagen „Nach Installation/Inbetriebnahme“ zukommen.
5. Sind die Unterlagen vollständig und geprüft, wird der Förderbetrag auf ihr angegebenes Konto überwiesen.

Beantragung **nach** Kauf und Installation:

1. Förderantrag vollständig ausfüllen und mit den erforderlichen Unterlagen einreichen.
2. Die Verwaltung prüft anschließend den Förderantrag - Im Falle eines positiven Prüfergebnisses erhalten Sie einen Zuwendungsbescheid, der die Höhe der Zuwendung benennt. Der Förderbetrag wird auf ihr angegebenes Konto überwiesen.



A – Steckerfertige PV-Anlagen

A.1 - Fördergegenstand

Gefördert wird der Kauf bzw. die Erstinstallation einer steckerfertigen PV-Anlage (Balkonkraftwerk, Solartisch) mit einer Wechselrichter-Ausgangsleistung von max. 600 VA je Wohneinheit.

A.2 - Fördersätze

Es gilt ein Förderzuschuss von 30% der förderfähigen Investitionskosten (max. 200 €). Abweichend hiervon, gilt für Inhaber eines Familien- und Sozialpass ein Förderzuschuss von 75% der förderfähigen Investitionskosten (max. 500 €).

A.3 – Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Mieter:innen
- Wohnungs- und Gebäudeeigentümer:innen

A.4 – Anforderungen zur Förderung

Für die Installation und den Betrieb der Anlage gelten die jeweils aktuellen gesetzlichen Anforderungen sowie Herstellervorgaben.

Gemäß Stand dieser Förderrichtlinie, sind nachfolgend aufgeführten Anforderungen für die Installation und den Betrieb der Anlagen zu erfüllen. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist von der antragstellenden Person im Antragsformular zu bestätigen.

Genehmigung

- ✓ Wohnungseigentümer:innen und Mieter:innen benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung der vermietenden Person bzw. der Eigentümergemeinschaft.
- ✓ Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.

Einspeiseleistung

- ✓ Die max. Einspeiseleistung der steckerfertigen PV-Anlage darf 600 Watt je Wohneinheit und Zähleranschlusspunkt nicht überschreiten - Die Begrenzung ist der Wechselrichter, nicht die installierte Modulleistung.

Energiesteckvorrichtung

- ✓ Der Anschluss der Anlage darf nur über eine Energiesteckverbindung erfolgen, welche die Anforderungen nach DIN VDE V 0100-551 und DIN VDE V 0100-551-1 erfüllt.
- ✓ Der Anschluss an eine haushaltsübliche Schuko-Steckdose ist nicht zulässig.



Sicherheitsstandards

- ✓ Es werden ausschließlich Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) verfügen.
- ✓ Die Anlage ist unter Einhaltung der Sicherheitshinweise und der Anleitung des Herstellers fachgerecht zu installieren und zu betreiben.
- ✓ Eine dauerhafte Verkehrssicherheit ist durch eine fachgerechte Befestigung sicherzustellen. Die Befestigung der Anlage muss auch außergewöhnlichen Witterungsbedingungen standhalten. Ein Herabfallen von Anlagenteilen oder der Unterkonstruktion ist auszuschließen.

Anmeldung beim Netzbetreiber

- ✓ Ihre steckerfertige PV-Anlage muss beim zuständigen Netzbetreiber ([Anmeldung Netze-BW](#)) angemeldet werden.

Registrierung im Marktstammdatenregister

- ✓ Die Anlage ist im [Marktstammdatenregister](#) zu registrieren.

Stromzähler

- ✓ Stimmen Sie sich mit Ihrem Messstellen-/Netzbetreiber ab, ob ein Wechsel ihres Stromzählers erforderlich ist.

Nutzungsdauer

- ✓ Die Anlage muss mindestens 5 Jahre in Ihrem Eigentum bleiben und genutzt werden.



B – Solarthermie-Anlagen

B.1 - Fördergegenstand

Gefördert wird die Erstinstallation von solarthermischen Anlagen.

B.2 – Fördersätze

Es gilt ein Förderzuschuss von 150,00 Euro für Anlagen zur Brauchwassererwärmung bzw. von 300,00 Euro für Anlagen zur Heizungsunterstützung sowie Kombi-anlagen (Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung).

B.3 – Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Grundstückseigentümer:innen
- Dinglich Berechtigte
- Mieter:innen

B.4 – Anforderungen zur Förderung

Für die Installation und den Betrieb der Anlage gelten die jeweils aktuellen gesetzlichen Anforderungen sowie Herstellervorgaben.

Gemäß Stand dieser Förderrichtlinie, sind nachfolgend aufgeführten Anforderungen für die Installation und den Betrieb der Anlagen zu erfüllen. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist von der antragstellenden Person im Antragsformular zu bestätigen.

Genehmigung

- ✓ Wohnungseigentümer:innen und Mieter:innen benötigen eine schriftliche Einverständnisklärung des/der Vermieter:in bzw. der Eigentümergemeinschaft.
- ✓ Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.

Sicherheitsstandards

- ✓ Es werden ausschließlich Geräte gefördert, die mit dem Solar-Keymark-Zeichen zertifiziert sind.
- ✓ Die Anlage ist unter Einhaltung der Sicherheitshinweise und der Anleitung des Herstellers fachgerecht zu installieren und zu betreiben.
- ✓ Eine dauerhafte Verkehrssicherheit ist durch eine fachgerechte Befestigung sicherzustellen. Die Befestigung der Anlage muss auch außergewöhnlichen Witterungsbedingungen standhalten. Ein Herabfallen von Anlagenteilen oder der Unterkonstruktion ist auszuschließen.

Inbetriebnahmebestätigung

- ✓ Die Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine Fachbetrieb nachzuweisen (auch bei Eigenmontage).

Nutzungsdauer

- ✓ Die Anlage muss mindestens 5 Jahre in Ihrem Eigentum bleiben und genutzt werden.

